

34.1.1

Im Abschlusszeugnis wird die Bemerkung nach § 34 Abs. 1 der Schulordnung nur dann angebracht, wenn vor Eintritt in die Technikerschule der Berufsabschluss nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht nachgewiesen wurde:

Abschlussprüfung in der Fachrichtung	Anerkannt für den Ausbildungsberuf
Landbau	Landwirt, Tierwirt
Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau	Gärtner
Weinbau	Winzer
Hauswirtschaft	Hauswirtschafterin
Forstwirtschaft	Forstwirt
Milchwirtschaft und Molkereiwesen	Molkereifachmann, Milchwirtschaftlicher Laborant